



Zehn Schritte zum eigenen Testament

Vor dem ersten Schritt

Wenn Sie Vermögen haben, ist es sinnvoll ein Testament zu errichten. Das gilt unabhängig von Ihrem Alter. Zwar ist es statistisch wahrscheinlicher, älter zu versterben, als jünger. Das Risiko zu versterben trägt aber jeder und jederzeit, beispielsweise aufgrund eines Unfalls.

Sicher haben Sie auch schon darüber nachgedacht, ein Testament zu errichten, die Idee jedoch nicht umgesetzt. Einer der wichtigsten Gründe das Vorhaben zu verschieben ist oft, dass die Umsetzung komplex und kompliziert sei. Interessanterweise findet sich diese Vorstellung insbesondere bei denjenigen wieder, die sich durch die Lektüre einschlägiger Ratgeber sogar darum bemüht haben, mehr Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen einer Testamentserrichtung zu bekommen.

Verschiedene erbrechtliche Regelungen stehen in Wechselwirkung, die im Grunde genommen nur durch Fachleute mit der notwendigen Erfahrung eingeordnet und abgestimmt werden können.

Das ist aber kein stichhaltiger Grund, von einer Testamentserrichtung abzusehen. Vielmehr resultiert daraus lediglich die Erkenntnis, dass es Bereiche gibt, die sich im Rahmen der Testamentserrichtung erledigen können und müssen und Bereiche, die der Fachmann für Sie übernimmt.

Bei einem Hausbau geben Sie in der Regel dem Architekten und Bauunternehmer auch nicht die Materialien und Techniken vor, wie er Ihre Vorstellungen von Ihrem Wohnhaus umsetzen soll. Sie beschreiben ihm allerdings, welche Bedürfnisse und Ansprüche Sie haben. Das ist bei einer Testamentserrichtung nicht anders und die wichtigste Aufgabe, die nur Sie übernehmen können.

Nachstehend schildere ich Ihnen in zehn Schritten, wie Sie Stück für Stück Ihren Entscheidungsprozess vorbereiten und umsetzen können.

Schritt 1 – Welche Ziele verfolge ich?

Klären Sie, welche grundsätzlichen Ziele Sie mit der Übergabe von Vermögen nach Ihrem Tod verwirklichen wollen. Nachfolgend sind denkbare Ziele aufgeführt, die Sie durch eigene noch ergänzen können. Ihrer Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt.

- Mein Partner soll abgesichert werden
- Meine Kinder beziehungsweise deren Ausbildung soll abgesichert werden
- Ich will Streit in der Familie vermeiden
- Soweit möglich sollen Steuern vermieden werden
- Eine Person meines Vertrauens soll meine testamentarischen Anordnungen nach meinem Tod für mich umsetzen
- Ich möchte etwas Gutes tun für
- Kinder
- bedürftige Menschen
- Kultur
- Umwelt
- Tiere
- meine Region
- weitere Ziele

Schritt 2 - Welches Vermögen vererbe ich?

Erfassen Sie detailliert Ihr gesamtes Vermögen, wobei Sie für jeden Vermögensbereich (Immobilien, Aktien, Geldvermögen, Sachwerte etc.) ein gesondertes Blatt verwenden sollten. Bezeichnen Sie Vermögenswerte so genau wie möglich. Es ist schön und ausdrucksstark, wenn Sie diese Aufstellung auch, beispielsweise hinsichtlich der Immobilien, mit Fotos bebildern.

Auch Verbindlichkeiten sind zu erfassen. Sind die Verbindlichkeiten insbesondere zur Finanzierung eines bestimmten Objektes aufgenommen worden und eventuell auch über dieses abgesichert, ist das ebenfalls zu vermerken. Durch diese detaillierte Erfassung des Vermögens entwickeln sich oft bereits Ideen, wer welche Vermögenswerte erhalten sollte und welchem Zweck dies dienen könnte. Damit sind Sie schon mittendrin, die wichtigsten Weichen für Ihr Testament zu stellen.

Schritt 3 - Wer soll etwas erben?

Notieren Sie, wen Sie grundsätzlich in Ihrem Testament bedenken wollen.

- Ehegatten, Lebensgefährten
- Kinder
- Enkel
- Verwandte
- Freunde
- andere Personen, beispielsweise Nachbarn oder eine Haushaltshilfe, deren Hilfeleistungen in der Vergangenheit Sie honorieren möchten
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, Vereine, Verbände
- Tierheim
- weitere

Beachten Sie, dass Tiere selbst nicht zu Erben eingesetzt werden können. Eine solche Anordnung wäre unwirksam. Wenn Sie für Ihre Haustiere etwas tun wollen, können Sie das dennoch mittelbar in einem Testament, beispielsweise durch eine so genannte Auflage, sicherstellen.

Oft hilft es bei der Entscheidungsfindung, wenn Sie sich nicht überlegen, wer etwas erben soll, sondern wem sie gerne etwas schenken würden. Damit lösen Sie sich von den oft unterbewusst mitbestimmenden Erwartungshaltungen Ihrer nahen Angehörigen und schlüpfen in eine aktive und positive Rolle.

Schritt 4 - Wer erhält was?

Nun können Sie in dem vierten Schritt Vermögenswerte in personenbezogene Gruppen im Einzelnen zuordnen. Auch hier sollten Sie wiederum ein gesondertes Blatt verwenden. Die Zuordnung sollte so konkret wie möglich erfolgen.

Bei der Zuordnung von Geldvermögen ist es sinnvoll, den zuzuwendenden Betrag prozentual auszudrücken.

Sie können auch vorsehen, dass zunächst eine Person einen Vermögensgegenstand erhält und nach deren Tod wiederum eine andere Person. Sie können auch bestimmen, dass Sie bestimmte Vermögensgegenstände, beispielsweise einem Kind, erst nach Erfüllung einer bestimmten Bedingung, beispielsweise dem Abschluss eines Studiums, zuwenden. Sie können auch bestimmen, dass ein bestimmter Vermögenswert gerade zur Umsetzung einer Bedingung verwendet werden soll, beispielsweise die Übernahme der Kosten für einen einjährigen Auslandsaufenthalt eines Ihrer Kinder.

Sie können bei der Folge auch eine Generation überspringen. Es ist möglich, das Eigentum und die Nutzung einer Immobilie zu trennen (ein Erbe erhält die Immobilie, ein anderer das Nutzungsrecht, also das Recht dort zu wohnen oder diese zu vermieten und die Einkünfte zu vereinnahmen).

Wird Ihre Nachlassaufteilung später vermutlich schwierig oder voraussichtlich Streit auslösend sein, weil beispielsweise verschiedene bedachte Personen bereits jetzt miteinander zerstritten sind, können Sie die Nachlassaufteilung einer Person Ihres Vertrauens übertragen.

Sie können Ihrer Fantasie hier freien Lauf lassen und das Beabsichtigte umgangssprachlich niederschreiben. Die Frage, ob dies später juristisch tatsächlich umsetzbar ist, sollten Sie an dieser Stelle nicht stellen. Es lässt sich jedoch sagen, dass juristisch eigentlich fast alles machbar ist.

Mit der Umsetzung dieses Schrittes haben Sie das Schwierigste und Wichtigste für die Erstellung eines Testamentes erledigt. Auf dieser Basis kann die juristische Umsetzung beginnen.

Schritt 5 – Die juristische Beratung

Suchen Sie mit Ihren Unterlagen einen Fachanwalt für Erbrecht auf. Hier können Sie Ihre Ideen erläutern, Alternativen abwägen und oft auch weitere wertvolle Anregungen erhalten.

So werden vielleicht zunächst teilweise nur vage Vorstellungen weiter konkretisiert.

Die Umsetzung in das notwendige Juristendeutsch sollte dann der Fachanwalt für Erbrecht für Sie übernehmen. Nur so ist gewährleistet, dass Ihr Testament

später eindeutig ist und die gewünschten Ziele erreicht. So wird Streit unter den Bedachten vermieden und eine zügige Umsetzung Ihrer Anordnungen gewährleistet. Von Laien selbst formulierte Testamente sind praktisch ausnahmslos fehlerhaft, wenn nicht nur sehr einfache Nachfolgeregelungen getroffen werden. Begriffe werden verwechselt, Wechselwirkungen übersehen und oft der Nachlass nur unvollständig verteilt.

Eine anwaltliche Erstberatung zum Thema Erbrecht kostet 190,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

Schritt 6 – Die Formulierung und der Feinschliff des Testamentstextes

Der Fachanwalt für Erbrecht wird Ihnen einen Entwurf vorlegen, den Sie dann gemeinsam besprechen. Oft ergeben sich im Zuge der Umsetzung Ihrer Vorstellungen weitere Optionen für die Gestaltung oder Fragen zur Klarstellung von Zielen. (Nach deren Klärung kann ein Testament in der Regel ergänzt, konkretisiert und sprachlich abschließend formuliert werden. Der Jurist arbeitet dabei im Prinzip wie ein Architekt, der die Wünsche eines Bauherren umsetzt und gewährleistet, dass das Testament nach dem aktuellen Stand der Technik „konstruiert“ wird.

Schritt 7 – Die Erstellung des Testaments

In dieser Phase sind Sie persönlich wieder am Zuge. Der Entwurf für den Testamentstext muss durch Sie vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Dann haben Sie ein rechtsgültiges Testament. Ort und Datum muss ein Testament nicht tragen, es ist jedoch sinnvoll, diese zu vermerken. Denn wenn Sie im Laufe der Zeit mehrere Testamente niedergelegt haben, gilt im Regelfall das letzte, das Sie geschrieben haben. Alternativ können Sie den Testamentstext auch notariell beurkunden lassen. In diesem Fall wird der Text maschinenschriftlich niedergelegt, Ihnen durch den Notar vorgelesen und dann unterzeichnet. Dadurch entstehen jedoch Notargebühren. Ein notarielles Testament ist nicht „wertvoller“ oder „amtlicher“ als ein handgeschriebenes. Beide Testamentsformen sind hinsichtlich der getroffenen Anordnungen vielmehr gleichwertig.

Schritt 8 – Aufbewahrung des Testaments

Sie müssen sicherstellen, dass Ihr Testament nach Ihrem Tod aufgefunden wird. Daher ist es nicht sinnvoll, dieses an einem sicheren Ort zu verstecken. Wird es nicht gefunden, kann es keine Wirkung entfalten. Auch die Aufbewahrung in einem Bankschließfach ist nicht sinnvoll, weil Sie das in der Regel nur selbst öffnen können. Daher sollte das Testament an einem Ort hinterlegt werden, der potentiellen Bedachten zugänglich und nachvollziehbar ist.

Denkbar ist es auch, dass Sie das Testament, beispielsweise in einem Briefumschlag, demjenigen zur Aufbewahrung übergeben, der am meisten bedacht worden ist. Er hat schließlich Eigeninteresse, dass das Testament nach Ihrem Todesfall Wirkung entfaltet.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Testament bei jedem Amtsgericht gegen eine verhältnismäßig geringe Gebühr zu hinterlegen. Dadurch ist es vor Vernichtung und Verlust geschützt. Zudem wird es in jedem Fall nach Ihrem Todesfall eröffnet, weil dieses Amtsgericht bei Ihrem Geburtsstandesamt die Hinterlegung registrieren lässt. Das Geburtsstandesamt erhält wiederum nach Ihrem Tod Nachricht und gibt diese Information an das Amtsgericht weiter. Zudem können Sie beim Testamentsregister in Berlin die Hinterlegung des Testamentes zusätzlich registrieren lassen.

Schritt 9 – Alles ist geregelt!

In dieser Phase genießen Sie, dass Sie das scheinbar übergroße Problem Ihrer Vermögensnachfolge gelöst haben.



Joachim Mohr ist Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht. Er ist seit 1995 in Gießen selbstständig tätig.

Familienrecht

- Trennung und Scheidung einschließlich aller damit zusammenhängenden weiteren Rechtsfragen

Erbrecht

- Beratung vor und nach dem Erbfall
- Testamentsgestaltung
- Beratung und gerichtliche Vertretung bei der Erbaueinandersetzung und bei Pflichtteilsansprüchen
- Testamentsvollstreckung
- Vorträge

Rechtsanwalt Joachim Mohr ist Mitglied des Netzwerks Deutscher Erbrechtsexperten, einem Netzwerk von Fachanwälten für Erbrecht.

Die 15 Mitglieder des Netzwerks stehen in engem fachlichem Austausch. Dadurch stehen etwaige Spezialkenntnisse eines der Kollegen in einem bestimmten Teilgebiet des Erbrechtes im Bedarfsfall allen anderen beteiligten Anwälten - unter ihnen Rechtsanwalt Mohr - zur Verfügung und damit auch dessen Mandanten.

Nutzen Sie die Checkliste auf Seite 7 ➔

Zehn Schritte zum eigenen Testament

Meine Checkliste

- Schritt 1** Welche Ziele verfolge ich?
- Schritt 2** Welches Vermögen vererbe ich?
- Schritt 3** Wer soll etwas erben?
- Schritt 4** Wer erhält was?
- Schritt 5** Die juristische Beratung
- Schritt 6** Die Formulierung und der Feinschliff des Testamentstextes
- Schritt 7** Die Erstellung des Testaments
- Schritt 8** Aufbewahrung des Testaments
- Schritt 9** Alles ist geregelt!
- Schritt 10** Regelmäßige Kontrolle